

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf
vom 26. Januar 2012

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.
- (3) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Ersatz von Auslagen gefordert werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

§ 3
Gebührenpflicht

- (1) Soweit Gebührenfreiheit lt. Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind insbesondere:
 1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen;
 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer;
 3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung;
 4. Beseitigung von Unfallfolgen, Öl und Betriebsstoffen;
 5. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFW auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.
- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFW bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFW nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden,
 3. der Halter von Fahrzeugen bzw. der Fahrzeugführer
 4. in den Fällen § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Entgeltsätzen (siehe Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Anlage I
Verzeichnis der Entgeltsätze

Entgeltpflichtige Leistungen

Entgelt je Stunde

- | | | |
|---|----------|----------|
| (1) Gebühren für Personal | | 11,00 € |
| (2) Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung ,einschließlich Geräte | | |
| 1.1 Löschgruppenfahrzeug | LF 16-TS | 85,00 € |
| 1.2 Einsatzlöschfahrzeug | ELW 1 | 69,00 € |
| 1.3 Tanklöschfahrzeug | TLF16/25 | 161,00 € |
| 1.4 Ausrüstungsfahrzeug | RW | 42,00 € |
| (3) Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind. | | |
| (4) Eine Überlassung von Geräten ohne Fahrzeug erfolgt nicht. | | |
| (5) Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet. | | |
| (6) Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. | | |
| (7) Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig werden muss und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat. Die Kosten für das Ausrücken eines Löschzuges nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Fehlalarms infolge einer Auslösung durch eine private Brandmeldeanlage betragen 300,00 €, sofern nicht die Erhebung einer Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergeben. | | |